

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. DEZEMBER 1950

NUMMER 107

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1129.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 12. 1950, Schriftverkehr mit Frankreich. S. 1129. — RdErl. 13. 12. 1950, Heimkehrerverbände. S. 1130.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 4. 11. 1950, Personenstands- und Betriebsaufnahme 1950; hier: Entschädigung der Gemeinden. S. 1130.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 4. 12. 1950, Bearbeitung von Verkehrsunfallanzeigen. S. 1131.

B. Finanzministerium.

RdErl. 30. 11. 1950, Einstufung von Angestellten. S. 1131. — RdErl. 11. 12. 1950, Dienstkleidung für Kraftfahrer. S. 1132.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 5. 12. 1950, Landesbeihilfen für Wildschäden. S. 1132. — RdErl. 8. 12. 1950, Thyreostatische Futtermittel. S. 1134.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 1134.

Literatur. S. 1134.

A. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Regierungsrat H. Höhn zum Oberregierungsrat; Referent R. Sauren zum Regierungsrat; Referent H. Fuhrmann zum Regierungsrat; Regierungs- und Finanzrat J. Schenk zum Oberregierungsrat; Regierungsrat F. Pütz zum Oberregierungsrat.

Versetzt:

Regierungsrat J. Werner von der Regierung Düsseldorf zum Innenministerium; Landesverwaltungsrat M. Kremer von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz als Oberregierungsrat zum Innenministerium; Oberregierungsrat Schuchardt vom Innenministerium zum Chef der Staatskanzlei; Oberregierungsrat G. Steegmans vom Innenministerium als Landesverwaltungsgerichtsrat an das Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf.

Ausgeschieden:

Polizeiobererrat O. E. Lange.

Zur Ruhe gesetzt:

Oberregierungsrat H. Hering.

Verstorben:

Regierungs- und Finanzrat Nissen.

— MBl. NW. 1950 S. 1129.

I. Verfassung und Verwaltung

Schriftverkehr mit Frankreich

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1950 — I — 14.86 — P

Das französische Generalkonsulat teilt mit, daß ein direkter Verkehr der nachgeordneten Dienststellen mit französischen Behörden (nicht Saarland) unzulässig ist. Es ist deshalb jeder Schriftverkehr mit einer französischen Dienststelle nur mit einem Anschreiben unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zur Weitergabe an das französische Generalkonsulat vorzulegen. Dieser Erlaß gilt auch für die Anforderung von standesamtlichen Urkunden.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1950 S. 1129.

Heimkehrerverbände

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1950 — I 19 — 34 Nr. 2483/49

Auf Grund einer Mitteilung des Herrn Land Commissioner für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1950 stehen Heimkehrerverbände nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Gesetzes Nr. 16 der Hohen Alliierten Kommission, betreffend Ausschaltung des Militarismus (Amtsblatt Nr. 7 der Hohen Alliierten Kommission, S. 72).

Gegen die Gründung derartiger Vereinigungen bestehen daher keine Bedenken, vorausgesetzt, daß sie nicht gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. II GG. verstoßen, daß also ihre Zwecke oder Tätigkeiten nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen und sie sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Mein Runderlaß vom 9. Juni 1949 — I/111 Nr. 1256/49 — (MBl. NW. S. 561) ist hiernach als überholt anzusehen.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1950 S. 1130.

III. Kommunalaufsicht

Personenstands- und Betriebsaufnahme 1950; hier: Entschädigung der Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 4. 11. 1950 — III B 4/04

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 15. September 1950 (MBl. NW. S. 863) gebe ich bekannt, daß für die Aufstellung der Urlisten eine Entschädigung in Höhe von 6 Dpf je Eintragung gezahlt wird. Denjenigen Gemeinden jedoch, die auf ihren Antrag von der Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme befreit worden sind und die daher nur die Urlisten aufstellen, wird eine Entschädigung von 4 Dpf je Eintragung gezahlt. Alle sonstigen Kosten haben die Gemeinden zu tragen. Die Zahlung einer Entschädigung für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten hat der Herr Finanzminister unter Hinweis auf Artikel 6, § 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (RGBl. I 1938 S. 966) abgelehnt. In der genannten Verordnung des Bundesministers der Finanzen ist bestimmt, daß die Gemeinden die Lohnsteuerkarten unentgeltlich auszufertigen und zuzustellen haben.

Die Anträge der Gemeinden auf Zahlung der Entschädigung sind unmittelbar an die zuständigen Finanzämter zu richten.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 1130.

IV. Öffentliche Sicherheit

Bearbeitung von Verkehrsunfallanzeigen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1950 —
IV A 2 I a 33.56 — 1017 II

Verkehrsunfallanzeigen sind grundsätzlich als Eilsachen zu bearbeiten. Die Vordrucke über Verkehrsunfallanzeigen sind auf der ersten Seite mit einem sichtbaren Hinweis:

Eilt!
Sache verjährt am

zu versehen.

Erfordert die Bearbeitung der Unfallanzeige die Vernehmung von Zeugen, die in verschiedenen Polizeibereichen wohnen, so sind mehrere Durchschläge des Unfallvorganges zu fertigen, und die einzelnen Abschriften gleichzeitig an die Polizeibehörden des Wohnortes der betreffenden Zeugen zu senden. Den so übersandten Vernehmungsersuchen ist von den Polizeibehörden mit Rücksicht auf den Verjährungstermin sofort nachzukommen.

Bei Verkehrsunfällen, an denen Polizeibeamte beteiligt sind, ist ein weiterer Durchschlag des abgeschlossenen Vorganges der Chefdienststelle zu übersenden, die von sich aus überprüft, ob gegen den betroffenen Polizeibeamten Maßnahmen in dienstordnungsrechtlicher Hinsicht zu treffen sind.

Die Abgabe der Verkehrsunfallanzeigen an die Staatsanwaltschaft hat

- a) in SK.-Polizeigebieten nach abgeschlossener Bearbeitung durch die Chefdienststelle zu erfolgen;
- b) in RB.-Polizeigebieten wie folgt zu erfolgen:
 1. bei Unfällen leichterer Art sind die Anzeigen nach abschließender Bearbeitung durch die anzeigende Polizeidienststelle unmittelbar der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden,
 2. bei Unfällen schwerer Art, insbesondere mit bedeutendem Personen- oder Sachschaden, sind die Anzeigen von der anzeigenden Polizeidienststelle dem zuständigen Polizeikreis zur abschließenden Bearbeitung zuzuleiten, der die Anzeige der zuständigen Staatsanwaltschaft übersendet.

An die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —.

— MBl. NW. 1950 S. 1131.

B. Finanzministerium

Einstufung von Angestellten

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1950 —
B 5000 — 11077 — IV

In zunehmendem Maße bejahen die Arbeitsgerichte die Nachprüfbarkeit der Einstufung von Angestellten im öffentlichen Dienst. Die Anstellungsbehörden werden in diesen Prozessen verurteilt, Vergütungen entsprechend der tatsächlichen Beschäftigung der Angestellten zu zahlen, obwohl der Stellenplan keine entsprechende Planstelle vorsieht.

Die Gerichte stellen sich auf den Standpunkt, daß der tarifliche Anspruch, der sich aus der Unabdingbarkeit der Tarifordnungen oder der Tarifverträge ergibt, auch besteht, wenn der Stellenplan nicht die erforderliche Stellenausstattung hat.

Dieser Rechtsanspruch auf tarifliche Bezahlung kann nicht dadurch ausgeräumt werden, daß der Angestellte sich mit der untertariflichen Bezahlung ausdrücklich einverstanden erklärt hat, weil eine entsprechende Planstelle noch nicht verfügbar ist.

Zur Vermeidung von Prozessen zuungunsten des Landes, bitte ich daher, Angestellte nur mit solchen Aufgaben zu betrauen, denen eine Vergütung entspricht, wie sie der Stellenplan vorsieht.

Ich weise dabei ausdrücklich darauf hin, daß die Anstellungsbehörde sich an die stellenplanmäßige Dienstpostenbewertung zu halten hat, wie sie der Landtag beschlossen hat.

— MBl. NW. 1950 S. 1131.

Dienstkleidung für Kraftfahrer

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 12. 1950 —
B 4220 — 11226 — IV

Die Beschaffung der Dienstkleidung für Kraftfahrer wird bei den einzelnen Landesbehörden zur Zeit nicht einheitlich gehandhabt.

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen bin ich daher damit einverstanden, daß zur einheitlichen und guten Bekleidung den Kraftfahrern von landeseigenen Dienstkraftwagen zur Ausübung des Dienstes folgende Dienstkleidungsstücke unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden:

- a) 1 zweireihiger Rock,
- b) 1 lange Hose,
- c) 1 Mantel,
- d) 1 Mütze.

Um das Interesse der Kraftfahrer an einer pfleglichen Behandlung der Dienstkleidung zu erhöhen, sollen die einzelnen Stücke nach einer angemessenen Tragezeit Eigentum der Kraftfahrer werden.

Vor Ablauf dieser Zeit bleiben die Dienstkleidungsstücke Eigentum des Landes. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Kraftfahrer vor Ablauf der Tragezeit sind daher die Kleidungsstücke zurückzunehmen.

Für die Beschaffung der Dienstkleidung durch die Kraftfahrer selbst wird keine Entschädigung gewährt, ebenso nicht, wenn die Dienstkleidung ganz oder teilweise von der Behörde nicht zur Verfügung gestellt wird, soweit nicht tarifliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Zur Zeit halte ich folgende Tragezeiten für angemessen:

Für den Rock	1½ Jahre,
für die Hose	1 Jahr,
für den Mantel	3 Jahre,
für die Mütze	2 Jahre.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch bei der augenblicklich schon im Gebrauch befindlichen Dienstkleidung anzuwenden.

Die Anschaffungskosten sind aus Mitteln des Titels 18 zu bestreiten.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1950 S. 1132.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Landesbeihilfen für Wildschäden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 12. 1950 — II C 10 — 3700/50

Richtlinien

für die Gewährung von Beihilfen für Wildschäden

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Zweck der Maßnahmen:

Viele landwirtschaftliche Betriebe, vor allem in den waldreichen Höhengebieten, werden durch die umfangreichen Wildschäden in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Um die daraus entstehenden nachteiligen Rückwirkungen auf die Erzeugungsleistungen der betroffenen Betriebe möglichst zu mildern, können Wildschäden ganz

oder teilweise durch Beihilfen aus Landesmitteln ersetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Beihilfen besteht nicht.

II. Art der beihilfefähigen Wildschäden

- a) Beihilfefähig sind Schäden durch Schalenwild und wilde Kaninchen an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen, wenn sie
 1. seit dem 1. Januar 1950 entstanden sind,
 2. im Verfahren gemäß Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Juli 1949 — IV/A 3—4 Nr. 2444/49 — festgestellt worden sind,
 3. sich insgesamt auf mehr als 20 DM belaufen und wenn
 4. für sie vom Jagdausübungsberechtigten kein Ersatz verlangt werden kann.
- § 47 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) ist sinngemäß anzuwenden.
- Eine Feststellung der Schäden gemäß 2. muß erfolgt sein. Es genügt nicht, daß die Gemeindebehörde nachträglich die Höhe des Schadens als richtig bezeichnet.
- b) Nicht beihilfefähig sind Schäden an forstlichen Kulturen und in Jagdbezirken, in denen der Ersatz des Wildschadens nach dem 8. Mai 1945 durch den Pächter vertraglich übernommen worden ist.

B. Landeshilfe

I. Verteilung der Landesmittel:

Die für die Beihilfegewährung vorgesehenen Landesmittel sind begrenzt. Die Aufteilung dieser Mittel auf die Regierungsbezirke wird sich nach dem Umfang der beihilfefähigen Schäden, die den bis zum 31. Dezember 1950 bei den Kreisverwaltungen eingegangenen Anträgen zugrunde liegen, richten.

II. Zuweisung der Beihilfemittel:

Den Stadt- und Landkreisen werden durch den zuständigen Regierungspräsidenten Beihilfemittel unter Berücksichtigung der vorgenannten Unterlagen zugewiesen. Eine Beihilfegewährung ist nur im Rahmen dieser Mittel möglich.

C. Verfahren

I. Antragstellung:

- a) Antragsberechtigt sind die Geschädigten.
- b) Anträge sind unter Beifügung der Bescheinigungen des Wildschadenschätzers über festgestellte Wildschäden (Punkt 4 des unter A II a 2 genannten Erlasses vom 1. Juli 1949) an die für das geschädigte Grundstück zuständige Verwaltung des Stadtkreises bzw. über die Gemeindebehörde an die Verwaltung des Landkreises zu richten.

II. Bewilligungsbehörden:

- a) Bewilligungsbehörden sind die für die Jagdbezirke, in denen die Schäden aufgetreten sind, zuständigen Stadt- und Landkreise.
- b) Die Bewilligungsbehörde hat, bevor sie über einen Antrag entscheidet, einen Beihilfesausschuß zu hören.

III. Beihilfesausschuß:

- a) Der Beihilfesausschuß setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Stadt- oder Landkreises als Vorsitzender, aus dem Kreisjägermeister und einem Besitzer eines landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes.
- b) Der Besitzer eines landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes wird durch die zuständige Kreisgruppe des Rheinischen bzw. des Westf.-Lippischen Landwirtschaftsverbandes benannt.
- c) Die Bildung des Beihilfesausschusses wird von der Verwaltung der Stadt- und Landkreise veranlaßt.

IV. Prüfung der Anträge:

Die Bewilligungsbehörden prüfen, ob die Anträge den Bestimmungen entsprechen.

V. Bewilligung der Beihilfe:

- a) Nach Abschluß der Prüfung legt die Bewilligungsbehörde die Anträge dem Beihilfesausschuß zur Stellungnahme vor und entscheidet dann über die Anträge.

- b) Bei Behandlung der Anträge ist nur der 20 DM übersteigende Betrag der dem Antrage, bzw. den Anträgen eines Geschädigten, zugrunde liegenden Gesamtschadensumme in Betracht zu ziehen.
- c) Anträge von Geschädigten, deren wirtschaftliche Existenz durch die Wildschäden in Frage gestellt ist, oder die in der Zeit vor dem 1. Januar 1950 schon namhafte Wildschäden nachweislich erlitten haben, sollen bei Auswahl der mit einer Beihilfe zu bedenkenden Anträge, bzw. bei Bemessung der Beihilfe bevorzugt berücksichtigt werden.

VI. Behandlung von Härtefällen:

In Härtefällen kann von den Bestimmungen unter A II a 3 und C V b abgewichen werden.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1950.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
In Vertretung: Dr. Wegener.

— MBl. NW. 1950 S. 1132.

Thyreostatische Futtermittel

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 12. 1950 — II Vet. 4320

In der letzten Zeit werden vielfach thyreostatische Futtermittel (Turil, Sagin u. a.) zur Schnellmast angeboten. Diese Thyreostatica enthalten als wirksamen Bestandteil Methylthiouracil.

Nach dem Runderlaß des Sozialministers vom 12. November 1948 — II A 3 — MBl. NW. 1948 S. 634 — dürfen Methylthiouracil-Präparate außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden. Deshalb dürfen auch die thyreostatischen Futtermittel nur von Apotheken oder Tierärzten abgegeben werden.

— MBl. NW. 1950 S. 1134.

Berichtigung

Betrifft: Zuständige Polizeibehörde im Sinne der Sprengstoffverkehrsverordnung — RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1950 — IV A 2 II a 33.14 — Tgb.-Nr. 889 III — (MBl. NW. S. 1102).

In dem o. a. RdErl. muß es unter Ziff. 1 in der 5. Zeile statt „Abs. 9 und 11“ — „Abs. 8 und 11“ heißen.

— MBl. NW. 1950 S. 1134.

Literatur

Die Verordnung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone

Erläutert von Dr. Hans Klinger, Präs. des LVG. Hannover
Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen 1950; 582 S.,

Preis 15,60 DM

Seit mehr als einem Jahr ist kein Erläuterungswerk zur MRVO 165 mehr erschienen; so hat dieser jüngste Kommentar zunächst schon den Vorteil für sich, erstmalig Rechtsprechung und Schrifttum nach dem neuesten Stande (1. September 1950) zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegt seine Bedeutung aber darin, daß der Verfasser die Standardwerke des Zivilprozeßrechts (Schönke, Rosenberg) ebenso wie die Rechtsprechung des RG und des ehemaligen Pr. OVG neben der Rechtsprechung der süddeutschen und Berliner VG herangezogen hat, um überall dort, wo die Eigenart des Verwaltungsstreitverfahrens, in seiner jetzigen Form es erlaubt, die in Jahrzehnten erarbeiteten allgemeinen Grundsätze des Verfahrensrechts auch für die Anwendung und Auslegung der MRVO 165 fruchtbar zu machen. Neben eine überlegene Beherrschung der gesamten Lehren des allgemeinen Verwaltungsrechts tritt bei Streitfragen kritische eigene Stellungnahme (z. B. die vorbildlich klaren und zugleich

knappen Darlegungen zum Begriff der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlers: S. 97—108). Selbst dort, wo man der Darstellung ausnahmsweise größere Präzision wünschen möchte (so läßt die Untersuchung über den Zeitpunkt, der der Ermittlung der Sach- und Rechtslage im Falle der Anfechtungsklage zugrunde zu legen ist — S. 94 —, sowohl die erforderliche Trennung von Rechtslage und Sachlage als auch eine Berücksichtigung der übrigen Klagearten — Feststellungsklage, Parteistreitigkeit, Klage auf Vornahme eines Verwaltungsakts — vermissen), ermöglichen die zahlreichen Hinweise auf Schrifttum und Rechtsprechung dem Benutzer doch weitere Vertiefung.

Im Anhang sind die einschlägigen Ergänzungsvorschriften der Länder sowie u. a. Gesetz Nr. 13 AHK mit Durchf.V. abgedruckt. Ein ausgezeichnetes Register führt vor allem zu den — im Verfahrensrecht besonders häufigen — Fragen, deren Behandlung sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext ergibt.

Das Werk kann den Verwaltungsbehörden als ein verlässlicher, lückenloser und auf die Praxis abgestellter Ratgeber für alle Fragen des Vorverfahrens und des eigentlichen Verwaltungsstreitverfahrens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 1134.

Leitfaden zum gemeindlichen Anordnungswesen

Von Dipl.-Komm. Kurt Hüggenberg, Recklinghausen, 138 Seiten, kartoniert, Preis 3 DM, Gemeindeverlag Köln, Breite Str. 12—14

Der Leitfaden enthält eine Zusammenfassung aller das gemeindliche Anordnungswesen betreffenden Bestimmungen in übersichtlicher Form, daneben eine große Zahl von praktischen Hinweisen und Ratschlägen. Eine so umfassende Darstellung ist bisher noch nicht erschienen. Sie wird deshalb für die Verwaltungspraxis ein wertvolles Hilfsmittel sein.

— MBl. NW. 1950 S. 1136.